Merkblatt
2024 | Ausgabe Schweiz | Nr. 1612

Jungpflanzenregelung für den Bioobst- und -beerenanbau

Erläuterungen zur Bio Suisse Regelung

Bio Suisse Betriebe sind im Obst- und Beerenanbau grundsätzlich verpflichtet, Knospe-Jungpflanzen aus inländischer Produktion einzusetzen.

Das Merkblatt erläutert die detaillierten Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien und das Vorgehen bei der Verwendung von nicht-biologischem Pflanzmaterial. Zudem enthält es Empfehlungen für die Beschaffung von Jungpflanzen.

Bio Suisse Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

- Bio Suisse Betriebe müssen für den Anbau von Obst und Beeren grundsätzlich Jungpflanzen aus inländischer Knospe-Produktion verwenden.
- Generell wird für die Verwendung von Jungpflanzen (Reben, Obst, Nüsse, Kastanien, Beeren, etc.), die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, eine Ausnahmebewilligung benötigt.

Freimenge bei Hochstammbäumen
Pro Kalenderjahr darf ein Betrieb 5 Hochstammbäume aus Nicht-Knospe-Produktion ohne Ausnahmebewilligung pflanzen.

- Für Obstbäume, die nicht aus biologischer Produktion stammen, wird vom FiBL im Auftrag der MKA Bio Suisse eine Lenkungsabgabe basierend auf Referenzpreisen für Knospe-Ware erhoben.
- Die beim Kauf von nicht-biologischen Obstbäumen eingenommenen Lenkungsabgaben werden für die Vergünstigung von Jungbäumen mit Anbauvertrag (auch von Umstellungsbetrieben) verwendet.

Regelung im Bio Suisse Regelwerk
Die Regelung über die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend «Jungpflanzen» genannt) für den Obstbau beruht auf folgenden Teilen des Bio Suisse Regelwerks (siehe bioregelwerk.bioaktuell.ch):
- Bio Suisse Richtlinien, Teil II, Art. 2.2
- Bio Suisse Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen, Kapitel 1

Regelung Demeter
Sofern Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer Erzeugung verfügbar ist, ist dieses zu verwenden. Wenn solches nicht verfügbar ist, gelten die Bio Suisse Richtlinien.

FiBL BIOSUISSE